

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 402-1 „Westlich Leipziger Straße/ Magdeburger Ring“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 402-1 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 402-1 „Westlich Leipziger Straße/ Magdeburger Ring“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gebilligt.

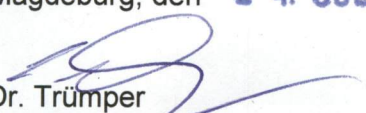
Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 402-1 „Westlich Leipziger Straße/ Magdeburger Ring“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 10. Änderung über das Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2012 wirksam wurde, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den **24. JUL. 2014**


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung Bebauungsplan Nr. 402-1 „Westlich Leipziger Straße/ Magdeburger Ring“

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Bebauungsplan Nr. 402-1 „Westlich Leipziger Straße/ Magdeburger Ring“

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 402-1 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 24. JUL. 2014

Dr. Trümper
Oberbürgermeister





Landeshauptstadt Magdeburg

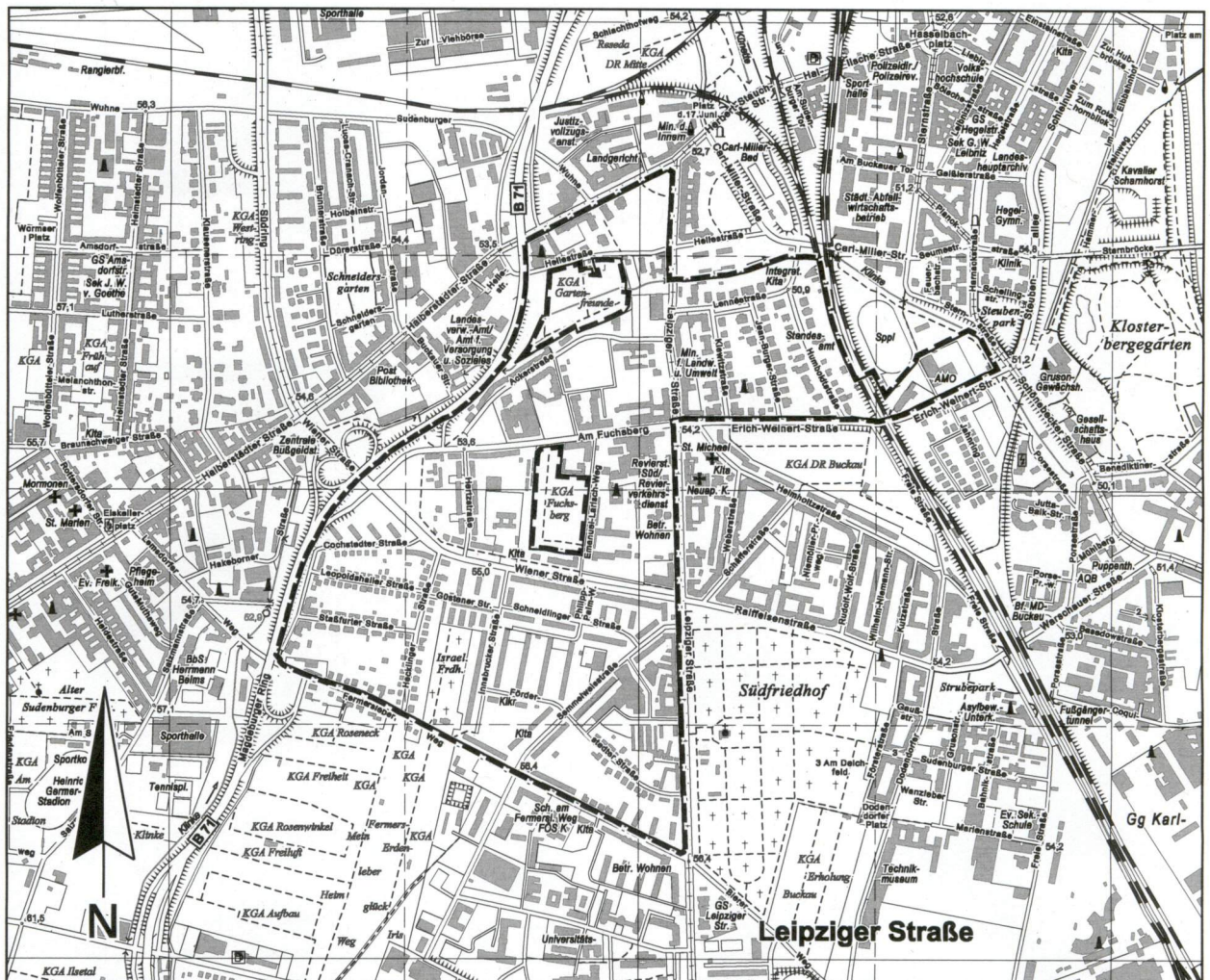
Lageplan zur Satzung

DS0076/14 Anlage 1

Einfacher Bebauungsplan Nr. 402 - 1

Seite 1

Bezeichnung: Westlich Leipziger Straße/ Magdeburger Ring



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 03/2014

— Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 402-1 umgrenzt:

- siehe Seite 2



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

DS0076/14 Anlage 1

Einfacher Bebauungsplan Nr. 402 - 1

Seite 2

Bezeichnung: Westlich Leipziger Straße/ Magdeburger Ring

Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 402-1 umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Halberstädter Straße,
- im Osten: durch die Westgrenze der Leipziger Straße in Verlängerung entlang der Südseite der Klinke bis auf die Bahnstrecke Magdeburg-Halle, die Westseite der Bahnstrecke in Querung bis auf die Westseite des Jahn-Sportplatzes Flurstück 152/11 (Flur 144), die Südseite des Jahn-Sportplatzes, die Nordseite des AMO Kultur- und Kongresshauses Flurstück 152/4 (Flur 144), in Verlängerung bis auf die Westseite der Klinke, die Westseite der Klinke, die Nordseite der Erich-Weinert-Straße bis auf die Westseite der Leipziger Straße in Höhe der Straße am Fuchsberg,
- im Süden: durch die Nordgrenze des Fermersleber Weges,
- im Westen: durch die Ostgrenze des Magdeburger Ringes (Fahrbahnbegrenzung).

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes K-07 umgrenzt:

- im Norden: durch den Verlauf des örtlich vorhandenen Zaunes im Bereich der Flurstücke 101/10 und 101/4 aus Flur 438, durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 101/10 und durch die südliche Grenze des Flurstückes 102/16 aus Flur 438 in der Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 101/10 aus Flur 438,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 102/15 aus Flur 438,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 102/15 aus Flur 438 und weiter in Richtung Westen entsprechend der örtlich vorhandenen Einzäunung,
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 101/10 aus Flur 438.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. K-08 umgrenzt durch:

- im Norden: durch die Südseite der Hellestraße ausgenommen das Flurstück 182/2 aus Flur 144 und dem Verlauf der Begrenzung der Gartenanlage,
- im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 10196 sowie 182/7 aus Flur 144.
- im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 182/7, 182/6, 3297/182 und 3666 aus Flur 144,
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 3666 und 3297/182 sowie das westliche Ufer des Bachlaufes Klinke,